

# RS Vwgh 1999/1/25 94/17/0096

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1999

## Index

L34002 Abgabenordnung Kärnten

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §119;

BAO §93;

LAO Krnt 1991 §73;

LAO Krnt 1991 §91 Abs1;

LAO Krnt 1991 §93;

## Rechtssatz

Eine in einem rechtsstaatlichen Verfahren durchzuführende Sachverhaltsfeststellung kann eines gewissen Formalismus insofern nicht entbehren, als in dem das Verfahren abschließenden Bescheid nur aktenmäßig festgehaltene Feststellungen verwendet werden können (angebliche mündliche Besprechungen des Abgabepflichtigen mit dem Prüfer ersetzen nicht die Beantwortung einer schriftlichen Anfrage der Behörde).

## Schlagworte

Abgabenrechtliche Grundsätze

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994170096.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>